

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage

Teilnehmerangaben:

Schweizerische Energie-Stiftung SES
Sihlquai 67
8005 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

164921

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.1.1 Ziele	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Die räumliche Planung strebt möglichst energieeffiziente und suffizienzfördernde Siedlungsstrukturen an (vgl. Pte. 1.2 und 2.1). Der Energiebedarf wird durch kompakte Siedlungen und durch eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie eine gute Vernetzung mit Naherholungsräumen reduziert."	Auch die Energiesuffizienz trägt zu einer Reduktion der Energienachfrage bei und soll entsprechend berücksichtigt werden.
Kapitel 5.4 Energie	5.1.1 Ziele	Der Text des letzten Abschnitts ist entsprechend anzupassen: "Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Gewinnung oder Übertragung von Energie sind die Bevölkerung sowie die Natur und Landschaft zu schonen."	Die Natur und Landschaft ist beim Bau, dem Betrieb und der Planung von Energieanlagen zwingend zu schonen. Planung, Bau und Betrieb von Energieanlagen dürfen keinesfalls auf Kosten von Natur und Landschaft gehen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG haben die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Gebäude sollen so gebaut und ausgerüstet werden und Anreize sind zu schaffen, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird. "	Bei der Wärmeversorgung kann der Energiebedarf nebst guter Planung, hoher Effizienz und der konsequenten Nutzung von Abwärme, auch durch Anreize für Einsparungen (Suffizienz) reduziert werden. Hierzu sind Aussagen bzw. eine Ergänzung, im Richtplantext zu machen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Heizöl und Erdgas sind bis 2040 durch lokale und nicht-fossile Energiequellen wie Abwärme, Umweltwärme, Solarwärme oder Biomasse zu ersetzen (Art. 10a und Art. 11 EnerG, RRB 128/2022)."	Der Kanton Zürich hat sich das Ziel Netto-Null bis 2040 gesetzt. Dies ist in Anbetracht der Vorbild- und Pionierfunktion des Wirtschafts- und Forschungsstandortes des Kantons Zürich sicherlich angemessen. Wenn dieses Netto-Null-Ziel bis 2040 aber ernst gemeint sein soll, müssen Massnahmen ergriffen werden, die diese Möglichkeit auch realistisch erscheinen lassen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Energieintensive Nutzungen, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Produktion, sind grundsätzlich in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen (vgl. Pt. 3.2.3 a)."	Die Hauptaufgabe des Richtplans ist die langfristige Lenkung der räumlichen Entwicklung. Wo verbindliche Festlegungen der Nutzungen möglich sind, sollten diese deshalb konsequent und kohärent umgesetzt werden.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 c) flüssige und gasförmige Energie	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Aufgrund der angestrebten Dekarbonisierung ist die Gasversorgung unter Berücksichtigung der Umstellung auf erneuerbare Gase bis 2040 zurückzubauen."	Ein konkretes Zieljahr, das kohärent mit dem Netto-Null-Ziel des Regierungsrats ist, ist wichtig für die Planungssicherheit. Die Möglichkeit erneuerbarer gasförmiger Energieträger soll auch im Richtplan berücksichtigt werden.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Der Text ist wie folgt anzupassen: "Die Erschliessung der Anlagestandorte hat in der Regel über das bestehende Strassen- und Wegnetz zu erfolgen. Natur und Umwelt sind dabei zu schonen. Wo zusätzliche Infrastruktur für die Erschliessung notwendig ist, muss diese umweltverträglich sein und dies im nachgelagerten Bewilligungsverfahren geprüft werden."	Es ist absehbar, dass das bestehende Strassen- und Wegnetz bei den meisten Standorten nicht zur Erschliessung reicht. Entsprechend muss die Umweltverträglichkeit nicht nur der WEA, sondern auch der Erschliessungsinfrastruktur sichergestellt sein. Bei Neuerschliessungen sind schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV zu meiden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Der Text sei wie folgt anzupassen: "Ist der Nutzungszweck einer Windenergieanlage nicht mehr gegeben, muss die Anlage wie auch die für die Erschliessung nötige zusätzliche Infrastruktur zurückgebaut werden."	Ist eine WEA nicht mehr in Betrieb, ist nicht nur die Anlage selbst, sondern auch die für die Erschliessung nötige zusätzliche Infrastruktur, wie Strassen, Leitungen, Hangsicherung etc., zurückzubauen. Ansonsten bleibt die mit jeder Erschliessung einhergehende Störung im Wald über die Lebensdauer einer WEA hinaus bestehen.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.		Keine Antwort	Keine Antwort
Kartenrückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort